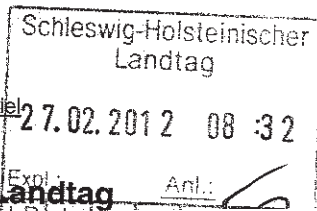


LANDESGEMEINSCHAFT
SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER BEWÄHRUNGSHILFEN
UND BEWÄHRUNGSHILFEN
Der Sprecherrat

LAG Schl.-Holst., Boninstraße 23, 24114 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel



Andrea Borgmann
Boninstraße 23
24114 Kiel

☎ 0431-604-1470
Fax: 0431-604-1420

andrea.borgmann@bwh-lg-ki.landsh.de
21.02.2012

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/3733

Gesetzentwurf über den Vollzug der Therapie-Unterbringung in Schleswig-Holstein – Therapie-Unterbringungs-Vollzugs-Gesetz – Drucksache 17/2191

Sehr geehrter Herr Rother,

als Landesarbeitsgemeinschaft der Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer regen wir folgende Veränderungen beim o.g. Gesetzentwurf an:

§ 25 - Anregung zur Aufhebung der Therapie-Unterbringung

Die Einrichtung unterrichtet die zuständige Zivilkammer des Landgerichts und die Aufsichtsbehörde, sobald es nach ihrer Beurteilung medizinisch therapeutisch geboten ist, den Therapie-Unterbringungs-Vollzug aufzuheben.

Ergänzungsvorschlag: Die Einrichtung unterrichtet die zuständige Zivilkammer des Landgerichts und die Aufsichtsbehörde **sowie die Führungsaufsichtsstelle**, sobald es nach ihrer Beurteilung medizinisch therapeutisch geboten ist, den Therapie-Unterbringungs-Beschluss aufzuheben.

Begründung:

Die frühzeitige Information der Führungsaufsichtsstelle ermöglicht eine zeitnahe Initiierung der weiteren Aufsicht und Betreuung durch die Bewährungshilfe.

§ 28 Datenübermittlung an die Einrichtungen des Therapie-Unterbringungs-Vollzugs und an Dritte

- (2) Die Einrichtung des Therapie-Unterbringungs-Vollzuges dürfen die personengebundenen Daten an Dritte übermitteln, soweit dies erforderlich ist,
3. zur Unterrichtung der Führungsaufsichtsstelle.

Ergänzungsvorschlag:

- (2) Die Einrichtungen des Therapie-Unterbringungs-Vollzugs dürfen die personenbezogenen Daten an Dritte übermitteln,
- **zur Unterrichtung der Führungsaufsichtsstelle und der Bewährungshilfe.**

Analog des § 23 Maßregelvollzugsgesetz sollte nicht nur die FA-.Stelle, sondern auch die Bewährungshilfe in diese Vorschrift mit aufgenommen werden, da dann eine direkte Kommunikation des zuständigen Bewährungshelfers mit dem Therapie-Unterbringungs-Vollzug möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen


Andrea Borgmann

Sprecherin